

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Januar 1873.

№ 2.

## I. Maß- und Gewichts-Wesen.

### Be k a n n t m a c h u n g

der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872.

Um dem Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs, welcher eine möglichst rasche, jedoch nur in gewissen größeren Abmessungen anzugebende Wägung des Passagier-Gepäckes erfordert, zu entsprechen, hat die Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs auf Grund von Artikel 18 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nach Maßgabe der unten folgenden näheren Bestimmungen

### F e d e r w a a g e n

zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung bei der Wägung von Eisenbahn-Passagier-Gepäck zugelassen.

### §. 1.

Allgemeine Konstruktion der Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck.

Die Eigenthümlichkeit der für Eisenbahn-Passagier-Gepäck zur Eichung und Stempelung zugelassenen Federwaage besteht darin, daß die Vermessung der Schwere der auf die eine Seite der Waage gelegten Lasten nicht durch Auslegen eines gleich schweren oder in bestimmtem Maße verjüngten Gewichtes auf der andern Seite der Waage geschieht, sondern daß durch den Druck der Last auf das eine Ende eines Hebels, mit Anwendung von Hebelverbindungen, an dem andern Ende des Hebelsystems der Waage eine in gewissem, z. B. in centesimalen Verhältniß zur Schwere der Last verjüngte Wirkung auf ein System von Spiralfedern ausgeübt wird, deren Elastizität der von der Schwere der Last geforderten Drehung des betreffenden Hebelarmes jedesmal nur ein der wirkenden Last entsprechendes Maß gestattet.

Die Schwere der Last an der einen Seite des Hebelsystems wird also durch eine gewisse Veränderung der Länge des Spiralfedersystems an der andern Seite desselben aufgemogen, und die Angabe des jedesmaligen Betrages der letzteren Veränderung, deren Kraftmaß durch Beschwerung der Lastseite der Waage mit geeichten Gewichten von dem Verjünger bestimmt worden ist, erfolgt in solcher Weise, daß durch die Gestaltänderung der Spiralfedern in der Richtung ihrer Axe eine Zahnstange mit bewegt wird, welche in Triebäder eingreift und mittelst der letzteren die Zeiger von Zifferblättern dreht.

Die Vortheile dieser Art der Wägung bestehen

1. in der Entbehrlichkeit von Gewichtsstücken;
2. in der Schnelligkeit und Deutlichkeit, mit welcher sich die jedesmalige Belastung an dem Zifferblatte der Waage ablesen läßt, da der Abwägende keinerlei Einstellung an der Waage, wie die Verschiebung eines Langgewichts an einem eingetheilten Hebelarm u. dergl., nöthig hat, und da ein irgend erheblicher Zeitverlust bei der von selbst erfolgenden Herstellung des Gleichgewichts nicht stattfindet.